

EUROPÄISCHES PATENT MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

Vorschläge der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2011) 215 vom 13. April 2011 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die** Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der **Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes**

Vorschlag KOM(2011) 216 vom 13. April 2011 für eine **Verordnung** des Rates **über die** Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden **Übersetzungsregelungen** (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – Erörterung vom 31. Mai 2011

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► Allgemeines

- Der Rat erörtert auf Grundlage der Kompromissvorschläge der Präsidentschaft (Ratsdokument [10629/11](#)) die Regelungen der Patentverordnung und der Übersetzungsverordnung. Mit Ausnahme von Italien und Spanien, die weiterhin eine Lösung mit 27 Mitgliedstaaten anstreben, stimmen die übrigen Mitgliedstaaten den Kommissionsvorschlägen auf Basis einer Verstärkten Zusammenarbeit grundsätzlich zu.
- Der Rat erörtert auf Grundlage eines Kommissionspapiers (s. Ratsdokument [10630/11](#)) die wesentlichen Elemente einer künftigen Patentgerichtsbarkeit unter Beachtung des EuGH-Gutachtens 1/09 (s. [CEP-Analyse](#)).

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen der Vorschläge

– Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

Es wird klargestellt, dass auf Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung die Patentverordnung, die Übersetzungsverordnung und das weitere EU-Recht anwendbar ist, nachrangig das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) und nachrangig zum EPÜ nationales Recht einschließlich Internationales Privatrecht (Art. 5a Entwurf Patent-VO; KOM: –).

– Verwaltung

- Der „engere Ausschuss“ des Verwaltungsrats, der die Aktivitäten des EPA zur Verwaltung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung leiten und kontrollieren soll, bekommt eine gewichtigere Bedeutung. Er soll etwa
 - die Bedingungen setzen, unter denen das EPA seine Verwaltungsaufgaben auszuführen hat (Art. 12a Abs. 2 lit. a Entwurf Patent-VO; KOM: nur Überwachung der Aktivitäten des EPA),
 - die Höhe der Jahresgebühren und die Anteile der auf die 25 Mitgliedstaaten entfallenden Jahresgebühren festlegen (Art. 12a Abs. 2 lit. d und e Entwurf Patent-VO; KOM: Regelung durch KOM).
- 50 % der von EPA eingenommenen Jahresgebühren sollen auf die Mitgliedstaaten verteilt werden (Art. 16 Abs. 1 Entwurf Patent-VO; KOM: abzüglich der Verwaltungskosten des EPA für den einheitlichen Patentschutz).

– Einheitliches Patentgerichtssystem

- Der Rat fordert einen Hinweis in der Patentverordnung, dass die Anwendung der Verordnung von der Einrichtung eines einheitlichen Patentgerichtssystems abhängig ist (Art. 22 Abs. 2 Entwurf Patent-VO; KOM: –).

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da die Patentverordnung dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Die Übersetzungsverordnung ist Gegenstand des besonderen Gesetzgebungsverfahrens. Danach entscheidet der Rat nach der Stellungnahme des EP einstimmig. Zunächst strebt der Rat eine allgemeine Ausrichtung als politische Einigung vor Stellungnahme des EP an. Für den 27. Juni 2011 ist eine Sondersitzung des Wettbewerbsfähigkeitsrats zum Patentschutz angesetzt.